

# **Geschäftsordnung des SKV Erligheim e.V.**

**In der Fassung vom 01.06.2024**

## **Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der SKV Erligheim e.V erlässt diese Geschäftsordnung auf Basis Art. 1 Abs. 5 der Vereinssatzung.

- a) zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) des Vereins, der Organe und der Abteilungen.
- b) zur Arbeits- und Verfahrensweise und der Aufwandsentschädigung des Vorstands
- c) zur Arbeits- und Verfahrensweise des Hauptausschusses.

### **§ 2 Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Änderungen an der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden. Hierzu ist ein Antrag gemäß § 9 zu stellen.

## **Kapitel 2 - Versammlungen**

### **§ 3 Öffentlichkeit**

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann formlos und mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen entscheiden. Auf dieselbe Weise kann entschieden werden, dass die Versammlung öffentlich stattfindet.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### **§ 4 Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach den §§ 8 und 9 der Satzung des Vereins. Für alle anderen Versammlungen gelten die §§ 8 und 9 der Satzung des Vereins entsprechend.
2. Abweichend von Absatz 1 genügt bei nicht-öffentlichen Versammlungen eine schriftliche Einladung an alle Personen des entsprechenden Teilnehmerkreises.
3. Die Vorsitzenden sind durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 8 Abs. 5 der Satzung des Vereins.
2. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsprechenden Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung keine weiteren Angaben verfügt.
3. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **§ 6 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandsteams (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Versammlungsleiter wird durch das Vorstandsteam bestimmt. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, rückt ein anderes Mitglied des Vorstandsteams an dessen Stelle. Ist auch dies nicht möglich wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen oder eine sonstige Befangenheit anzunehmen ist, muss dieser die Leitung vorübergehend abgeben. Ferner kann auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Für die Auswahl gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann bei begründetem Bedarf eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§ 7 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine formlose Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen und Sitzungen einzelner Organe und Gremien kann auf eine Rednerliste verzichtet werden.

## **§ 8 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 9 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Abweichend von Satz 1 sind Anträge, welche eine Abteilung betreffen bei einem Mitglied der Abteilungsleitung einzureichen.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

## **§ 10 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift beim Protokollführer geäußert werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Bei nicht-öffentlichen Sitzungen sowie bei Sitzungen einzelner Gremien und Organe kann auf die Feststellung der Dringlichkeit verzichtet werden.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## **§ 12 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist direkt vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert direkt im Anschluss an den zugrunde liegenden Antrag zur Abstimmung.

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag gemäß Art. 8 Abs. 6 der Vereinsatzung beschlossen werden.
5. Die geheime Abstimmung erfolgt mithilfe formloser Wahlzettel. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abstimmung abweichend von Absatz 4 im Umlaufverfahren per elektronischen Verfahren durchgeführt werden (z.B. E-Mail, Online-Abstimmung). Dies ist nicht möglich bei öffentlichen Versammlungen (Mitgliederversammlung).
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

### § 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine offene Wahl beschließen. Ebenso kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen gleichartige Posten en bloc zu wählen, wenn nicht mehr Bewerber als Posten vorhanden sind.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter selbst darf nicht zur Wahl stehen.
4. Im Falle einer geheimen Wahl müssen vom Wahlleiter mindestens zwei Wahlhelfer bestimmt werden, die während des Wahlganges den Wahlleiter unterstützen. Die Wahlhelfer selbst dürfen nicht zur Wahl stehen. Bei einer offenen Wahl kann der Wahlleiter auf Wahlhelfer verzichten.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor oder nach der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand im Bedarfsfall auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### § 14 Mehrheiten

1. Mehrheiten sind wie folgt definiert:
  - a) Einfache Mehrheit: Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt (gelten wie nicht abgegeben)
  - b) Absolute Mehrheit: Mehrheit aller Stimmberechtigten. Enthaltungen werden mitgezählt.
  - c) Einfache qualifizierte Mehrheit: Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, welche ein zuvor bestimmtes Quorum erfüllen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt (gelten wie nicht abgegeben). (z.B. einfache Zweidrittelmehrheit: Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vereinen sich auf eine Option)
  - d) Absolute qualifizierte Mehrheit: Mehrheit aller Stimmberechtigten, welche ein zuvor bestimmtes Quorum erfüllen. Enthaltungen werden mitgezählt. (z.B. qualifizierte Zweidrittelmehrheit: Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vereinen sich auf eine Option)
  - e) Relative Mehrheit: Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (jedoch nicht notwendigerweise mehr als die Hälfte, relevant zu bei Wahlen/Abstimmungen mit mehr als zwei Optionen)

### § 15 Versammlungsprotokolle

2. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern zuzustellen sind.
3. Abweichend von Absatz 1 sind bei der Mitgliederversammlung und sonstigen öffentlichen Versammlungen die Protokolle nicht an alle Teilnehmer zuzustellen. Sie sind jedoch auf Nachfrage jedem Teilnehmer bereitzustellen.

## **Kapitel 3 - Vorstand**

### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich gemäß § 7 der Satzung des Vereins zusammen aus

- a) Vorstandsteam: Das Vorstandsteam vertritt den Verein nach innen und nach außen im Interesse der Vereinsbelange und pflegt die Beziehungen Vertretern des öffentlichen Lebens. Es legt die Richtlinien für das Vereinsgeschehen fest. Es wirkt federführend bei der Planung von Veranstaltungen des Gesamtvereins und bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern. Das Vorstandsteam kann sich untereinander auf einzelne Arbeitsschwerpunkte aufteilen. Das Vorstandsteam vertritt sich untereinander.
- b) Vorstand Finanzen: Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins. Ferner obliegt dem Vorstand Finanzen die Mitgliederverwaltung inklusive der Ein- und Austritte. Der Vorstand Finanzen wird bei Ausfall von einem Mitglied des Vorstandsteams vertreten.
- c) Vorstand Schrift und Presse: Der Vorstand Schrift und Presse ist für die termingerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Versammlungsprotokolle zuständig. Des Weiteren obliegt ihm der Kontakt zur Presse und das Einstellen von Mitteilungen im Nachrichtenblatt der Gemeinde. Der Vorstand Schrift und Presse kann bei Ausfall durch eine beliebige Person vertreten werden.
- d) Abteilungsleiter: Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilungen im Hauptvorstand. Ferner können sie Aufgaben für den Hauptvorstand übernehmen, die maßgeblich ihre Abteilungen betreffen. Bei Ausfall werden sie durch ihre stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten (Art. 13 Abs. 2 der Vereinssatzung).
- e) Beisitzer: Die Beisitzer unterstützen das Vorstandsteam, den Vorstand Finanzen und den Vorstand Schrift und Presse. Sie bringen sich in die Arbeit des Vorstands ein und übernehmen anfallende Aufgaben.

Die Frauenvertretung und die Jugendvertretung (Art. 7 Abs. 4 der Vereinssatzung) sind nicht Teil des Vorstands, sondern stehen diesem beratend zur Seite. Sie bringen die Interessen der weiblichen Mitglieder und der Jugend in die Vereinsarbeit ein.

Die Kassenprüfer (Art. 11 der Vereinssatzung) sind nicht Teil des Vorstands. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse zu prüfen und ihre Richtigkeit zu bescheinigen. Sie koordinieren ihre Arbeit untereinander sowie mit dem Vorstand Finanzen.

### **§ 17 Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis gegenüber Dritten**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandsteams gemeinsam vertreten (Art. 7 Abs. 7 der Vereinssatzung).
2. Abweichend von Absatz 1 kann jedes Mitglied des Vorstandsteams im Rahmen von Geschäften des täglichen Lebens oder wiederkehrenden Geschäften den Verein allein vertreten, sofern eine Summe von 500 € nicht überschritten wird. Für sonstige Geschäfte beträgt die Grenze 150 €. In keinem Falle darf der Kassenstand hierdurch negativ werden oder sich ein negativer Kassenstand erhöhen. Die Höchstbeträge beziehen sich auf den gesamten Wert des Geschäftes und nicht auf eine einzelne Zahlung (z.B. bei Dauerschuldverhältnissen, zeitlich beschränkten wiederkehrenden Verpflichtungen oder Raten).
3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied des Vorstandsteams den Verein allein vertreten, sofern er mit seinen Handlungen lediglich einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung detailgetreu umsetzt.
4. Abweichend von Absatz 1 können auch andere Mitglieder des Vorstands den Verein vertreten, sofern dies zuvor per Beschluss festgelegt wurde.

### **§ 18 Vorstandssitzungen und Unterarbeitsgruppen**

1. Die Ausführungen in Kapitel 2 gelten entsprechend für die Vorstandssitzungen.
2. Der Vorstand kann für einzelne Themenbereiche oder Diskussionsgegenstände Unterarbeitsgruppen einrichten. Die Unterarbeitsgruppen setzen sich zusammen aus Mitgliedern des Vorstandes. Es können zudem Dritte eingeladen werden, wenn dies notwendig erscheint. Sie arbeiten formlos, die §§ 3 bis 14 gelten nicht.
3. Die Ergebnisse einer Unterarbeitsgruppe werden in die Vorstandssitzung eingebracht und gelten dort als Vorschlag für einen Beschluss. Im Anschluss löst sich die Unterarbeitsgruppe automatisch auf.
4. Die Unterarbeitsgruppen haben keinerlei Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis. Sie gelten nicht als eigenständiges Gremium oder Organ des Vereins.

### **§ 19 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gesamtvorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstandsteams (Vorsitzende) und der Finanzvorstand erhalten als Aufwandsentschädigung max. 840 Euro jährlich (70 Euro je Monat).
2. Der Vorstand PR erhält als Aufwandsentschädigung max. 420 Euro jährlich (35 Euro je Monat).
3. Die weiteren gewählten Mitglieder des Vorstands erhalten max. 240 Euro jährlich (20 Euro je Monat).
4. Es ist im Vorfeld jährlich eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und dem Verein zu treffen. Hierin muss festgehalten sein, dass ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen besteht, hierauf jedoch freiwillig verzichtet wird (Verzichtserklärung). Ohne Verzichtserklärung besteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
5. Der Verein stellt eine Spendenbescheinigung aus.

6. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, wenn der Verein hierzu wirtschaftlich in der Lage ist.
7. Die jeweiligen Abteilungen können eigene Regelungen zur Aufwandsentschädigung beschließen. Diese sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 20 Ämterkombination**

1. Eine Vereinigung mehrerer Ämter innerhalb einer Person im selben Gremium ist ausgeschlossen. Eine vertretungsweise Übernahme eines Amtes für einen kurzen Zeitraum ist davon nicht betroffen.
2. Eine Vereinigung mehrerer Ämter innerhalb einer Person in verschiedenen Gremien ist grundsätzlich zulässig, sofern hieraus kein Interessenskonflikt oder möglicher Schaden für den Verein entsteht. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahl.
3. Die Verbote der Vereinssatzung bezüglich Kassenprüfer (Art. 11) und Hauptausschuss (Art. 12 Abs. 1) sind zu beachten.

## **§ 21 Interessenskonflikte**

1. Das Bestehen eines Interessenskonfliktes oder Befangenheit ist von der betroffenen Person selbst oder von dritter Seite sofort dem Vorstandsteam anzuzeigen.
2. Das Vorstandsteam prüft, ob ein Interessenskonflikt vorliegt. Der Vorstand Schrift und Presse hält das Ergebnis schriftlich fest.
3. Liegt ein Interessenskonflikt vor, kann das Vorstandsteam einstimmig beschließen, dass die betroffene Person für den Zeitraum, in welchem der entsprechende Gegenstand behandelt wird, die Versammlung verlässt. Ferner kann das Vorstandsteam einstimmig beschließen, dass der betroffenen Person bei einer Abstimmung über die entsprechende Sache nicht teilnimmt.
4. Betrifft der Interessenskonflikt ein Mitglied des Vorstandsteams, so wird er für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungen und Beschlüsse durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.

## **§ 22 Behandlung von Spenden und Zuschüssen**

1. Über die Verwendung von Spenden und Zuschüssen, die dem Hauptverein zufließen entscheidet der Vorstand per Beschluss. Sofern eine Zweckbestimmung oder ein Verwendungswunsch durch den Geber vorliegt, ist dem in jedem Fall soweit möglich zu entsprechen.
2. Spendenquittungen können lediglich durch den Vorstand Finanzen ausgestellt werden.

## **Kapitel 4 - Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2024 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2024 in Kraft. Sie ersetzt die vorhergegangene Fassung.